



Tierschutzmeldungen – wann machen sie Sinn?

Tierschutz ist zu Recht ein emotionales Thema: die Tierhaltung soll möglichst artgerecht und tierfreundlich sein. Aber was ist artgerecht? Und ab wann werden Tiere vermenschlicht? Jährlich gehen rund 200 Tierschutzmeldungen zu Heim- und Nutztierhaltungen im Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden (ALT) ein. Das ALT ist auf diese Meldungen zur Aufdeckung von Missständen in der Tierhaltung angewiesen und hat den Auftrag, jeder Meldung nachzugehen. Aber was geschieht nach einem Meldungseingang? Warum sind sieben von zehn Meldungen nicht tierschutzrelevant? Wie ist die rechtliche Situation? Ein kurzer Bericht, wann eine Meldung sinnvoll und sogar notwendig ist und wann nicht.

Die Schweiz hat eines der strengsten Tierschutzgesetze der Welt. Darauf darf die Schweiz stolz sein. In der Schweizer Tierschutzgesetzgebung ist verankert, dass Tiere eine Würde haben. Wer mit Tieren umgeht, hat ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen, für ihr Wohlbefinden zu sorgen und die Würde jedes seiner Tiere zu schützen.

Die Fachstellen Tierschutz Nutztiere und Tierschutz Heim- und Wildtiere des ALT sichern u.a. den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung und überprüft die Gesetzeskonformität der Tierhaltungen. Bei Verdacht auf Verstößen gegen die Tierschutzgesetzgebung sind die beiden Fachstellen auf Meldungen aus der Bevölkerung angewiesen. Nur so ist es möglich, frühzeitig und effizient eine Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes zu erreichen.

Was unternimmt das ALT nach einem Meldungseingang? Das ALT hat den Auftrag, jeder Meldung nachzugehen. Erste interne Abklärungen zeigen die Dringlichkeit einer Meldung auf: falls nötig wird unverzüglich ein Amtstierarzt/eine Amtstierärztin aufgeboden, um vor Ort die Situation zu beurteilen und bei Bedarf die notwendigen Maßnahmen einzuleiten wie z.B. die sofortige tierärztliche Versorgung der Tiere. In weniger dringenden Fällen führt das ALT in den folgenden Tagen bis Wochen eine unangemeldete Tierschutzkontrolle durch. Werden dabei Mängel und Missstände festgestellt, wird der Tierhalter aufgefordert, diese je nach Schweregrad innerhalb einer festgelegten Frist zu beheben. Bei Bedarf finden weitere Nachkontrollen statt, bis die Tierhaltung wieder den Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung entspricht. Bei ca. einem Drittel der Meldungen werden bei den unangemeldeten Kontrollen leichte bis schwerwiegende Mängel festgestellt. Handelt es sich dabei um klare Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung, ist die Behörde von Amtes wegen zusätzlich verpflichtet, strafrechtliche Massnahmen einzuleiten. Gut, dass jemand genau hingeschaut und die Missstände gemeldet hat. Dank diesen Meldungen konnte das Tierwohl wiederhergestellt werden.

Die Anzahl von nicht-tierschutzrelevanten Meldungen hat sich in den letzten Jahren gehäuft: bei zwei Dritteln der Meldungen handelt es sich um einen Fehlalarm. Die Gründe sind vielfältig: einerseits sind immer mehr Freizeitsportler in der Natur unterwegs und eine Kamera ist dank Handy jederzeit griffbereit. Andererseits haben viele Menschen den Bezug zur Landwirtschaft verloren. Und aus vielen ehemals kleinen Bauernhöfen sind grosse, hochmodern geführte Landwirtschaftsunternehmen entstanden, welche für den Laien auf den ersten Blick nicht tierfreundlich erscheinen.

So wird die vermeintlich abgemagerte Kuh auf der Alpweide während einer Wanderung fotografiert und dem ALT gemeldet. Abklärungen des ALT ergeben, dass die Kuh nicht abgemagert, sondern dem Milchrasstyp einer Hochleistungskuh entsprechend schlank ist und vom Tierhalter intensiv gefüttert wird.

Oder der topmoderne Hühnerstall, in welchem sich für das Laienauge zu viele Tiere im gedeckten Aussenklimabereich aufhalten, wird gemeldet. Dabei handelt es sich um einen korrekt geführten, hochmodernen Betrieb, welcher dank Neubau den Mindestmassen der Tierschutzgesetzgebung entspricht. Jeder Um- und Neubau von Nutztierställen, welcher ein Bewilligungsverfahren durchläuft, wird von den zuständigen Amtsstellen auf Tierschutzkonformität geprüft und mit entsprechenden Auflagen bewilligt.

Unabhängig von Meldungen wird auf jedem landwirtschaftlichen Betrieb, welcher eine gesetzlich festgelegte Mindestgrösse aufweist, im Vierjahresrhythmus eine unangemeldete Tierschutzkontrolle entweder durch das ALT oder durch eine vom ALT beauftragte Kontrollstelle durchgeführt, um die Einhaltung der Tierschutzvorschriften zu überprüfen.

Was tun bei Verdacht auf einen Verstoss? Verschaffen Sie sich einen Überblick und beobachten Sie falls möglich die Situation über einen längeren Zeitraum: wird z.B. die Kuh auf der abgefressenen Weide am Abend im Stall gefüttert und am nächsten Morgen auf eine frisch eingezäunte Weide gebracht oder muss sie tatsächlich hungern? Verhält sich die Kuh unruhig und sucht unablässig nach Futter? Informieren Sie sich z.B. telefonisch bei einem Tierarzt, beim Tierschutzverein oder beim ALT, ob es sich bei den dichtgedrängten Hühnern im Auslauf tatsächlich um einen Verstoss handelt oder um eine gesetzeskonforme Tierhaltung. Versuchen Sie nach Möglichkeit Kontakt mit dem Tierhalter aufzunehmen und das Gespräch zu suchen. Die meisten Tierhalter klären gerne über ihre Tierhaltung auf. Oder wenn ein verletztes Tier auf einer Weide gesichtet wird, ist jeder Tierhalter dankbar, wenn er direkt informiert wird, damit er seinen Tierarzt/seine Tierärztin rufen kann.

Abschliessend ein Hinweis zur rechtlichen Situation: Jede Person kann einen Missstand melden, muss sich dabei aber seiner Rechte bewusst sein. So darf z.B. das Persönlichkeitsrecht nicht verletzt oder Privatgelände wie Stallungen oder eine Weide nicht ohne Einwilligung des Grundbesitzers betreten werden. Erfolgt eine Falschmeldung mutwillig, ist dies strafbar. Für weitere Fragen und Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Rechtsdienstberatung.

Das ALT geht grundsätzlich nicht auf anonyme Meldungen ein, weil einerseits die Angaben des Melders Bestandteil der Verfahrensakten zum gemeldeten Fall sind und andererseits der Melder bei Bedarf für Rückfragen dem ALT zur Verfügung stehen soll. Dafür garantiert das ALT, die Personalien des Melders /der Melderin im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Tätigkeit soweit möglich vertraulich zu behandeln.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Tierschutzmeldungen von hoher Wichtigkeit für das Tierwohl sind. Jedoch sollen vermeintliche Verstösse gegen die Tierschutzvorschriften erst nach gründlichen Vorabklärungen und längerer Beobachtungszeit der beiden Tierschutz-Fachstellen des ALT zugetragen werden.